

GESCHÄFTSORDNUNG

DER GEMEINDEKOMMISSION MUTTENZ

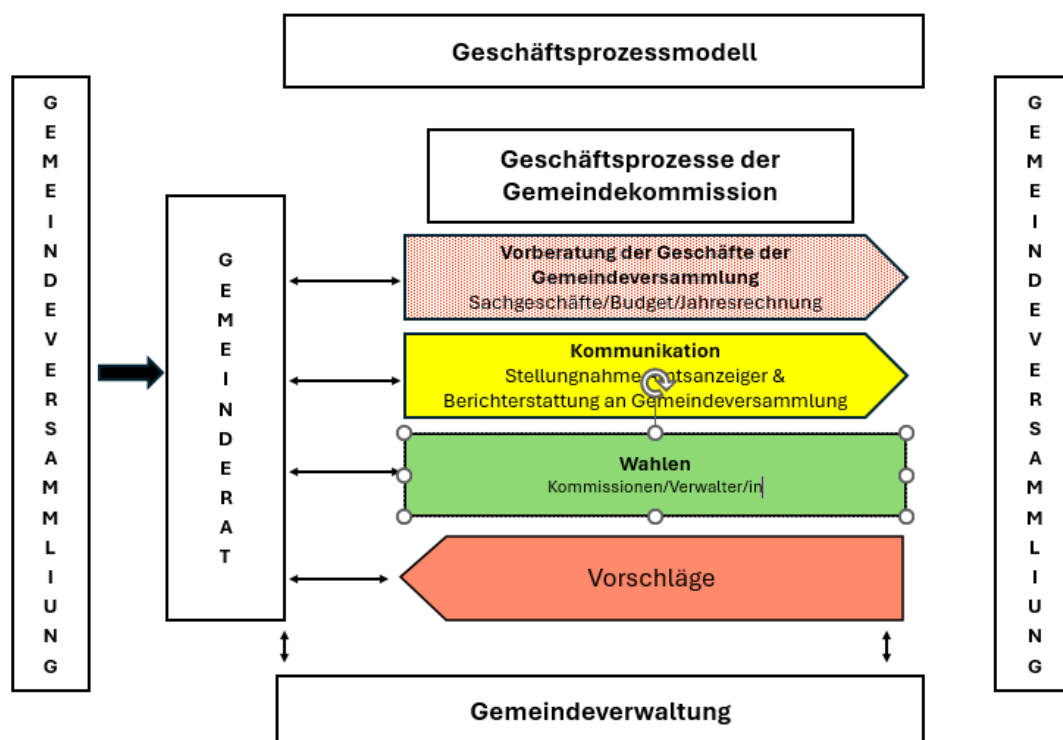
vom 27. Januar 2026

A. Ziel, Zweck

§ 1 RECHTSGRUNDLAGEN

- ¹ Die Gemeindekommission regelt und/oder interpretiert in der Geschäftsordnung gemäss § 15 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde MuttENZ sowie gestützt auf § 16 des Reglements der Gemeindekommission und der Wahlbehörde weitere Punkte.

B. Prozessübersicht



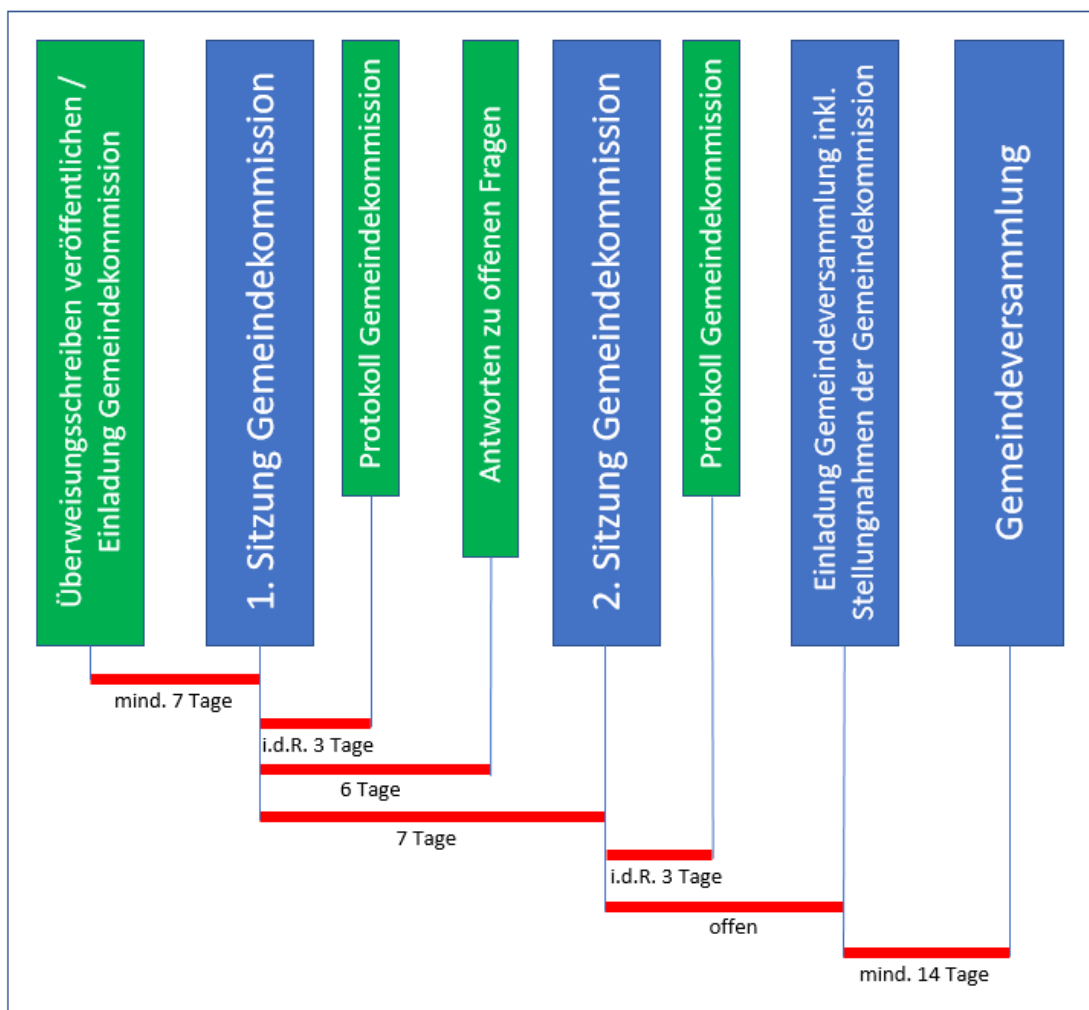
C. Organisatorisches/Verhalten

§ 2 SITZUNGEN DER GEMEINDEKOMMISSION/GEMEINDEVERSAMMLUNG

- ¹ In der Regel tagt die Gemeindekommission zweimal vor jeder Gemeindeversammlung jeweils an einem Dienstag um 19:30 Uhr im Abstand von einer Woche.
- ² Die Sitzungen der Gemeindekommission sollten in der Regel nicht länger als 3.5 Stunden dauern.
- ³ In der Regel dient die erste Sitzung den Präsentationen der Geschäfte und der Meinungsbildung. An der zweiten Gemeindekommissions-Sitzung werden die Beschlüsse der Gemeindekommission zu den einzelnen Geschäften gefällt.

- ⁴ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen der Gemeindekommission werden vom Präsidium der Gemeindekommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat festgelegt.
- ⁵ Die Mitglieder der Gemeindekommission sind zur Teilnahme an allen (internen, ordentlichen oder ausserordentlichen) Sitzungen der Gemeindekommission verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben bei der Präsidentin/beim Präsidenten der Gemeindekommission zu entschuldigen.
- ⁶ Die Mitglieder der Gemeindekommission sind zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Gemeinderates sowie bei der Präsidentin/beim Präsidenten der Gemeindekommission zu entschuldigen.
- ⁷ Die Mitglieder der Gemeindekommission bereiten sich auf die Sitzungen anhand der versandten Unterlagen vor.

Übersicht Sitzungsverlauf der Gemeindekommission



§ 3 VERHALTEN DER TEILNEHMER/INNEN AN SITZUNGEN

- ¹ Der Umgang unter den Sitzungsteilnehmer/innen soll respektvoll und sachlich sein.
- ² Angriffe auf Personen und/oder Organisationen (einzelne Parteien) sind zu unterlassen.

§ 4 AUFTRITT DER GEMEINDEKOMMISSION AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

- ¹ Die Gemeindekommission ist gegen aussen keine Kollegialbehörde, welche mit einer einheitlichen Meinung nach aussen auftritt.
- ² Die Mitglieder der Gemeindekommission stimmen an der Gemeindeversammlung ab.

§ 5 AUFTRITT EINZELNER MITGLIEDER DER GEMEINDEKOMMISSION AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindekommission sind auch Stimmberechtigte der Gemeinde. Sie dürfen ihre persönliche Meinung zu den einzelnen Geschäften an der Gemeindeversammlung vertreten.
- ² Die Mitglieder der Gemeindekommission sind gewählte Vertreter/innen von Parteien und/oder von Gruppierungen und/oder Unterzeichnende von Anfragen nach § 69 oder Anträgen nach § 68 Gemeindegesetz. Auch als solche dürfen sie an der Gemeindeversammlung sprechen.
- ³ Sprechen Mitglieder der Gemeindekommission nicht im Auftrag/im Namen der Gemeindekommission, müssen sie ihre Rolle klar deklarieren (Beispiele: «Ich spreche nun im Namen der Partei ...» oder «Ich spreche im Namen von ...» oder «Ich spreche als Stimmbürgerin/Stimmbürger» etc.)

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 ÄNDERUNGEN

- ¹ Änderungen dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Gemeindekommission schriftlich beantragt werden.
- ² Über Änderungen stimmt die Gemeindekommission mit Mehrheitsbeschluss aller Anwesenden ab.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die vorliegende Geschäftsordnung der Gemeindekommission ersetzt alle bisherigen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- ¹ Diese Geschäftsordnung wurde von der Gemeindekommission am 27. Januar 2026 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

GMEINDEKOMMISSION MUTTENZ

Die Präsidentin

Der Aktuar

Chr. Nussbaumer

S. Ticli